
S 8 KR 195/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 195/02
Datum	30.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 B 104/03 KR
Datum	16.09.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 30.05.2003 [S 8 KR 195/02](#) wird wie folgt abgeändert: Der Erinnerung der Klägerin gegen den Kostenansatz der Kostenbediensteten des Sozialgerichts Koblenz vom 28.02.2003 [S 8 KR 195/02](#) wird stattgegeben, soweit hierin eine Gebühr für das "Verfahren im Allgemeinen" festgesetzt worden ist.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im Beschwerdeverfahren ausschließlich darüber, ob in dem Kostenansatz der Kostenbediensteten des Sozialgerichts Koblenz vom 28.02.2003 [S 8 KR 195/02](#) eine Gebühr nach Nr. 4110 des Kostenverzeichnisses (KV) (Anlage zu [Â§ 11 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG -) festgesetzt werden durfte.

Im Ausgangsrechtsstreit beehrte die Klägerin mit ihrer am 06.05.2002 erhobenen Klage von der Beklagten Zahlung eines (weiteren) Betrages in Höhe von 1.878,81 EUR für die stationäre Behandlung einer bei der Beklagten Versicherten. Mit

VerfÄ¼gung vom 08.05.2002 hat die Vorsitzende der zustÄ¼ndigen Kammer des Sozialgerichts Koblenz die Beklagte um Klageerwiderung und forderte zugleich deren Verwaltungsakten an.

Mit am 15.08.2002 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz nahm der ProzessbevollmÄ¼chtigte der KlÄ¼gerin die Klage zurÄ¼ck.

Durch Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 24.09.2002 â [S 8 KR 195/02](#) â wurden die Kosten des Verfahrens der KlÄ¼gerin auferlegt und der Streitwert auf 1.878,81 EUR festgesetzt.

Mit Kostenansatz vom 28.02.2003 â [S 8 KR 195/02](#) â hat die Kostenbedienstete des Sozialgerichts Koblenz die von der KlÄ¼gerin zu erhebenden Kosten auf insgesamt 110,50 EUR festgesetzt. Hierbei ist eine GebÄ¼hr fÄ¼r das Verfahren im Allgemeinen nach Nr. 4110 des Kostenverzeichnisses (KV) (Anlage 1 zu [Ä 11 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes [GKG]) in HÄ¼he von 73,00 EUR sowie eine GebÄ¼hr fÄ¼r den Beschluss nach [Ä 197a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in HÄ¼he von 37,50 EUR angesetzt worden.

Hiergegen hat die KlÄ¼gerin mit am 19.03.2003 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz "Beschwerde" erhoben und ausschlieÃ¼lich geltend gemacht, die GebÄ¼hr nach Nr. 4110 KV dÄ¼rfe im Hinblick auf die KlagerÄ¼cknahme nicht erhoben werden.

Mit Schreiben vom 11.04.2003 ist der Bezirksrevisor der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz dieser Rechtsauffassung der KlÄ¼gerin beigetreten. Er hat die Kostenbedienstete gebeten, den Kostenansatz entsprechend zu berichtigen und der Erinnerung abzuhelpfen. Entgegen dieser Weisung hat die Kostenbedienstete mit VerfÄ¼gung vom 24.04.2003 der Erinnerung der KlÄ¼gerin nicht abgeholfen.

Mit Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 30.05.2003 â [S 8 KR 195/02](#) â ist die Erinnerung der KlÄ¼gerin gegen den Kostenansatz der Kostenbediensteten des Sozialgerichts Koblenz vom 28.02.2003 â [S 8 KR 195/02](#) â zurÄ¼ckgewiesen worden.

Hiergegen hat die KlÄ¼gerin Beschwerde erhoben, sinngemÄ¼Ã¼ beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 30.05.2003 â [S 8 KR 195/02](#) â abzuÄ¼ndern und der Erinnerung der KlÄ¼gerin gegen den Kostenansatz der Kostenbediensteten des Sozialgerichts Koblenz vom 28.02.2003 stattzugeben, soweit hierin eine GebÄ¼hr fÄ¼r das "Verfahren im Allgemeinen" festgesetzt worden ist, und zur BegrÄ¼ndung auf ihr Erinnerungsvorbringen verwiesen.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung der KlÄ¼gerin und des Bezirksrevisors beigetreten.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Das Sozialgericht hätte der Erinnerung der Klägerin gegen den Kostenansatz der Kostenbediensteten vom 28.02.2003 [S 8 KR 195/02](#) stattgeben müssen, soweit hierin eine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen angesetzt worden ist. Dieser Teil des Kostenansatzes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Er findet keine Rechtsgrundlage in der vorliegend allein in Betracht kommenden Bestimmung der Nr. 4110 des Kostenverzeichnisses (KV) (Anlage 1 zu [§ 11 Abs. 1](#) des Gerichtskostengesetzes [GKG](#) -).

Allerdings ist nach Nr. 4110 KV grundsätzlich eine Gebühr für das "Verfahren im Allgemeinen" anzusetzen. Diese Gebühr entfällt jedoch nach Absatz 2 der Nr. 4110 KV unter anderem bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist. Dieser Ausnahmetatbestand ist vorliegend gegeben.

Die Klägerin hat ihre Klage mit am 15.08.2003 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten zurückgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sind weder ein Beweisbeschluss noch ein Gerichtsbescheid unterschrieben gewesen.

Die am 08.05.2002 getroffene Anordnung der zuständigen Kammervorsitzenden, die Verwaltungsakten der Klägerin beizuziehen, stellt keine Anordnung einer Beweiserhebung im Sinne des Absatzes 2 der Nr. 4110 KV dar. Die angeordnete Beiziehung der Verwaltungsakten erfolgte vielmehr ausschließlich zur Aufklärung des Sachverhalts. Die Beweisbedürftigkeit bestimmter Tatsachen stand zu dem Zeitpunkt dieser Anordnung nicht fest. Hierzu hätte es zumindest der Klageerwiderung und einer danach vorgenommenen eingehenden gerichtlichen Prüfung des Sach- und Streitstandes bedurft. Die Klageerwiderung lag jedoch im Zeitpunkt der Anordnung der Beiziehung der Verwaltungsakten noch nicht vor; vielmehr wurde sie erst zusammen mit dieser Anordnung erbeten.

Danach ist der Kostenansatz der Kostenbediensteten des Sozialgerichts Koblenz vom 28.02.2003 [S 8 KR 195/02](#) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit hierin eine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen angesetzt worden ist. Der Erinnerung der Klägerin gegen diesen Kostenansatz hätte daher insoweit stattgegeben werden müssen, so dass der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 30.05.2003 [S 8 KR 195/02](#) entsprechend abzuändern ist.

Im Übrigen weist der Senat auch für künftige vergleichbare Fälle auf Folgendes hin:

Das Erinnerungsverfahren hätte bei richtiger Sachbehandlung nicht durchgeführt werden dürfen; das hätte auch das Beschwerdeverfahren

erspart. Die zuständige Kostenbedienstete des Sozialgerichts Koblenz hätte der Weisung des Bezirksrevisors der Sozialgerichtsbarkeit folgen, der Erinnerung stattgeben und den Kostenansatz entsprechend berichtigen müssen. Die Aufstellung des Kostenansatzes nach [Â§ 4 GKG](#) ist reine Gerichtsverwaltungstätigkeit. Der Kostenbedienstete des Sozialgerichts untersteht insoweit der Aufsicht seines Dienstvorgesetzten und der vorgesetzten Behörde. Gegebenenfalls hat er die Weisung der vorgesetzten Behörde einschließlich des Bezirksrevisors zu befolgen ([Â§ 4 Abs. 3 Satz 1 GKG](#), [Â§ 43](#) der Kostenverföhung [KostVfg] sowie [Â§ 65 Satz 2](#) des Landesbeamtengesetzes [LBG], [Â§ 8 Abs. 2 Satz 1](#) des Bundes-Angestelltentarifvertrages [BAT]). Der Kostenbedienstete ist auch nicht berechtigt, entgegen der zu befolgenden Weisung des Bezirksrevisors die Entscheidung des Gerichts herbeizuföhren ([Â§ 43 Satz 2 KostVfg](#)). Etwaige anders lautende Weisungen des unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Kostenbediensteten sind für diesen ohne Belang. Die Weisungen des Bezirksrevisors der Sozialgerichtsbarkeit, die dieser als Angehöriger der Gerichtsverwaltung des Landessozialgerichts erteilt, gehen stets vor ([Â§ 43 Satz 2 KostVfg](#)); an diese Weisungen der vorgesetzten Behörde ist die Gerichtsverwaltung des Sozialgerichts gebunden (zum Ganzen vgl auch Hartmann, Kostengesetze, 31. Aufl. 2002, [Â§ 4 GKG](#) RdNrn. 4 f.).

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 5 Abs. 6 GKG](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([Â§ 5 Abs. 2 Satz 3 GKG](#), [Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 30.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024